

politischen und ideologischen Klassenkampfes und den Entwicklungstendenzen der Kriminalität in Betracht ziehen.

So muß z. B. beachtet werden, daß im Zusammenhang mit der Ratifizierung und Durchführung der Pariser Verträge die staatsfeindliche Wühlätigkeit in der DDR zunimmt.

In Situationen eines offenen faschistischen Anschlages auf unsere Republik, wie z. B. des 17. Juni 1953, haben, bestimmte Verbrechen, z. B. gegen die Tätigkeit der staatlichen Organe gerichtete Verbrechen, eine erhöhte Gefährlichkeit für unsere Ordnung.

Wenn in einem Kreis bestimmte Arten von Verbrechen, z. B. Körperverletzungen als Ausdruck zunehmenden Rowdytums, sehr häufig sind, dann muß sich diese Tatsache bei der Bestrafung von Körperverletzungen, die mit dieser Entwicklung im Zusammenhang stehen, auf das Strafmaß auswirken.

Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens bestimmt sich grundsätzlich nach den Verhältnissen, die zur Zeit der Tat bestehen. Ist aber *seit Begehung der Tat* ein längerer Zeitraum verstrichen und hat sich die gesellschaftliche Ordnung derart gefestigt, daß Verbrechen dieser Art nunmehr *weniger gesellschaftsgefährlich* sind, so müssen der Beurteilung des betreffenden Verbrechens die neuen Grundsätze und Betrachtungsweisen zugrunde gelegt werden.

Hat z. B. ein Bauer im Jahre 1947 drei Schweine schwarzgeschlachtet, Butter und Eier auf dem Schwarzen Markt verkauft, und wird diese Tat erst heute entdeckt, so wird eine geringe Strafe angemessen und ausreichend sein, während damals eine erhebliche Freiheitsstrafe am Platze gewesen wäre.

Auch die Zusammenhänge mit anderen Umständen müssen bei der Würdigung der einzelnen Tatumstände und der Feststellung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens berücksichtigt werden. Die isolierte Betrachtung und Würdigung eines einzelnen Tatumstandes, z. B. lediglich der materiellen Folgen eines Verbrechens, ohne Prüfung der näheren Ursachen, Bedingungen und weiteren Auswirkungen, insbesondere ohne Erwägung der Bedeutung dieser materiellen Folgen für die Werktätigen und ihren Staat führt zwangsläufig zu Schematismus und Fehlern in der Strafzumessung. Die Besonderheiten der einzelnen Fälle sind so verschieden, daß keine allgemeingültigen und allgemeinverbindlichen Regeln aufgestellt werden können. Die nachfolgende Behandlung der Elemente des Verbrechens als der in ihrer Bedeutung für die Strafzumessung praktisch wichtigsten Tat-